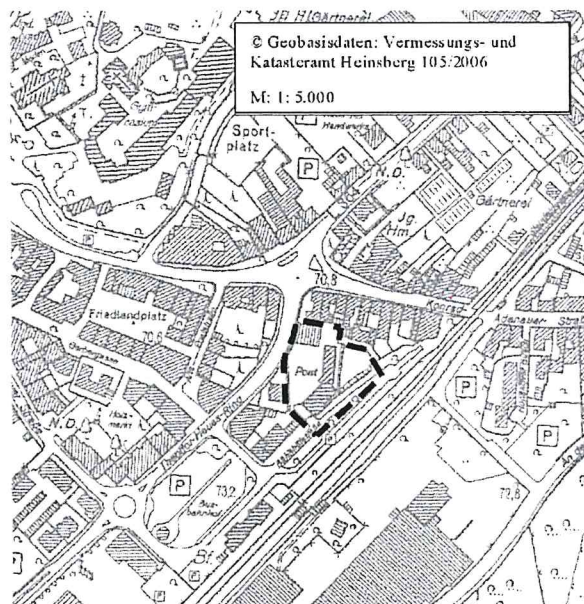


Bekanntmachung (GZ/HN-C, Nr. ..., 10.07.2019)

der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 35, 2. Änderung der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Zentrale Innenstadt von Geilenkirchen zwischen Theodor-Heuss-Ring im Westen, Konrad-Adenauer-Straße im Norden und Bahnhofstraße im Südosten (ehemalige Hauptpost) gemäß nachfolgendem Lageplan



I. Verfahrensverlauf und Offenlagebeschluss

In seiner Sitzung am 20.02.2019 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Geilenkirchen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Der Planbereich ist oben dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit konnte sich gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zu der Planung äußern.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, in städtebaulich integrierter Lage - angepasst an die nördlich und östlich gelegenen, zentralen Misch- und Kerngebietsflächen der Innenstadt - einen vielfältig nutzbaren Standort für qualifizierten Wohnungsbau und Gewerbe zu entwickeln. Hierdurch soll unter anderem die nach wie vor hohe Nachfrage nach innerstädtischem Wohnraum befriedigt werden. Dabei wird der Bedarf an attraktiven Wohnungen einerseits nicht nur aus der älteren Generation der angestammten Bevölkerung, andererseits aber auch von neuen Einwohnern aus dem Umland in die Innenstadt gesehen. Ebenso soll eine Nutzungsmischung an diesem integrierten Standort mit sonstigem Gewerbe stattfinden.

Am 03.07.2019 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen über die während dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen und folgenden Beschluss gefasst:

„Über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen.

Der Entwurf wird zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.“

II. Offenlage

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 liegt in Form seiner 2. Änderung mit Begründung in der Zeit vom

17.07.2019 bis einschließlich 17.08.2019

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen im Flur des Bauverwaltungsamtes, 2. Obergeschoss am Aushang vor Zimmer 222 während der Publikumszeiten

montags bis freitags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Unterlagen eingesehen sowie Anregungen und Hinweise schriftlich, per E-Mail unter Stadtplanung@Geilenkirchen.de oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen (Rathaus, Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Hochbau) vorgetragen werden. Mitarbeiter des Amtes für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Hochbau stehen zur Verfügung in Zimmer 206, 208, 213 und 220. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Zusätzlich werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt. Der Zugriff erfolgt über den nachfolgenden Link:

www.geilenkirchen.de/stadtplanung/bauleitplanung/bauleitplanung-im-verfahren/

III. Weitere Hinweise

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Geilenkirchen, 08.07.2019

gez.

Georg Schmitz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Anschlagtafel und Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen „www.geilenkirchen.de“ gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen.

Aushang:	Datum: <i>10.07.13</i>	Unterschrift: i. A. 
Hinweis im Internet:	Datum: <i>10.07.13</i>	Unterschrift: i. A. 
Abnahme/Löschung aus dem Internet:	Datum:	Unterschrift: i. A. i. A.